

# **Merkblatt „Kriminologie“ für die Studierenden der Psychologie**

in der Fassung vom 20.11.2017

## **§ 1 Vorlesungen**

- (1) Es sind die Vorlesungen Kriminologie I und II sowie Jugendstrafrecht zu besuchen.
- (2) Eine Vorlesung gilt als besucht, wenn der oder die Studierende nicht häufiger als zweimal gefehlt hat.
- (3) Für den Besuch einer Vorlesung erhält der oder die Studierende eine Bescheinigung.

## **§ 2 Prüfung**

- (1) Die Prüfung erfolgt nach Wahl des zuständigen Lehrstuhls in mündlicher oder schriftlicher Form. Gegenstand der Prüfung können die Kriminologie und/oder das Jugendstrafrecht sein.
- (2) Die Prüfungen finden halbjährlich in der Regel zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit statt. Der Termin der Prüfungen wird vom prüfenden Lehrstuhl festgelegt.
- (3) In der Regel werden drei Studierende zusammen geprüft. Die Prüfungszeit beträgt in diesem Fall rund 30 Minuten. Werden mehr oder weniger Studierende geprüft, erhöht oder ermäßigt sich die Prüfungszeit entsprechend. Mehr als fünf Studierende dürfen nicht zusammen geprüft werden.
- (4) Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt 60 Minuten.
- (5) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen.

## **§ 3 Bewertung der Prüfungsleistung**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden.

(4) Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

#### **§ 4 Zulassung und Anmeldung zur Prüfung**

(1) Wer Bescheinigungen in allen Fächern nach § 1 Abs. 1 dieses Merkblattes nachweist, wird zur Prüfung zugelassen.

(2) Die Anmeldung zur Prüfung hat im Sommersemester bis zum 30. Juni und im Wintersemester bis zum 10. Januar zu erfolgen.

(4) Bei der Anmeldung sind die erworbenen Scheine im Original vorzulegen. Auf die Vorlage der Scheine kann verzichtet werden, soweit die Scheine im laufenden Semester erworben werden. Sie sind unmittelbar nach dem Ende der Vorlesungszeit nachzureichen.

(5) Die Anmeldung hat bei der laut Anhang zuständigen Person zu erfolgen.

#### **§ 5 Abschlussbescheinigung**

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält vom prüfenden Lehrstuhl eine Abschlussbescheinigung.

(2) Die Abschlussbescheinigung wird mit 9 Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Sie hat das Datum der Abschlussprüfung zu enthalten.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

(1) Die Regelung tritt zum Wintersemester 2017/18 in Kraft.

(2) Studierende, die das Modul Nebenfach bereits nach alter Richtlinie studieren, können das Nebenfach nach der alten Richtlinie beenden. Dafür muss ein Schein vorgelegt werden, der spätestens im Wintersemester 2017/18 ausgestellt wurde.

#### **Anhang:**

Für Fragen und die Prüfungsanmeldung zuständig ist:

Frau Jessica Teixeira Rebelo  
Institut für Kriminologie  
Sekretariat  
Sand 7, 72076 Tübingen

ifk@uni-tuebingen.de